

2202 - A 114 KG

Merkblatt für die Ausbildung im Ausland

Die Ausbildung der Referendare richtet sich nach dem Gesetz über die juristische Ausbildung (JAG) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAO).

1) Stellung der Referendare

Referendare sind Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder Praktikanten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Sie unterliegen den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes und erhalten eine Vergütung.

Fehlzeiten des Referendars (insbesondere Erkrankungen) und sein Dienstantritt nach überstandener Erkrankung sind mir umgehend zu melden, Urlaubsanträge nach Gegenzeichnung des Ausbilders unverzüglich an mich weiterzuleiten, damit von mir das Erforderliche veranlasst werden kann.

2) Ziel und Inhalt der Ausbildung von Referendaren

Nach § 13 JAG gibt der zweijährige Vorbereitungsdienst dem Referendar Gelegenheit, die durch das juristische Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und anzuwenden, die juristische Berufsausübung mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen kennen zu lernen und seine Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.

Das Ausbildungsziel bestimmt die Art der dem Referendar zu übertragenden Aufgaben. Er soll diese in möglichst weitem Umfang selbstständig und, soweit die Art der Tätigkeit es zulässt, eigenverantwortlich erledigen. Die praktischen Aufgaben sind so zu bemessen, dass der Referendar ganztägig beschäftigt ist. Ihm soll jedoch hinreichend Zeit verbleiben, um im Selbststudium einen über die bearbeiteten Einzelfälle hinausgehenden Überblick über das jeweilige Rechtsgebiet zu gewinnen und sich auf die Staatsprüfung vorzubereiten.

Die anschließende große Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und nach seinen praktischen Fähigkeiten das geltende Recht unter Berücksichtigung seiner geschichtlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen anwenden kann und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit in der Lage ist, nach einer angemessenen Zeit der Einarbeitung als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Beamter des nichttechnischen, höheren Verwaltungsdienstes oder in vergleichbaren juristischen Berufen tätig zu sein (§ 18 JAG).

3) Gestaltung der Ausbildung von Referendaren

Auf den Grundlagen der Richtlinien für die praktische Ausbildung obliegt die inhaltliche und methodische Gestaltung der Ausbildung dem Ausbilder.

Zu Beginn jedes Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder mit dem Referendar die Ausbildungsmöglichkeiten und die beabsichtigte Gestaltung der Ausbildung besprechen. In den Wahlstationen sollen besondere Interessen des Referendars nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

4) Ausbildungsnachweis

Gemäß § 26 JAO führt der Ausbilder einen Ausbildungsnachweis, in dem er die schriftlichen und mündlichen Leistungen des Referendars von nicht nur untergeordneter Bedeutung und deren Beurteilung aufführt. Jede in den Ausbildungsnachweis aufgenommene Leistung ist eingehend zu erörtern.

Anliegender Mustervordruck eines derartigen Ausbildungsnachweises sollte wie folgt ausgefüllt werden:

In Spalte 1 ("Ifd. Nr.") sind die Einzelleistungen fortlaufend zu nummerieren.

In Spalte 2 ("Akt.Z.") ist das Aktenzeichen oder ein sonstiger Hinweis, der das Auffinden der bearbeiteten Sache ermöglicht, aufzunehmen.

In Spalte 3 ("Aufgabe") soll die Aufgabenstellung kurz bezeichnet werden, z. B. "Urteilsentwurf", "Vortrag", "Dezernatsarbeit" usw.

In Spalte 4 ("Leistung") soll bei umfangreicheren Leistungen des Referendars die in Spalte 3 bezeichnete Aufgabe kurz erläutert und die Leistung des Referendars beurteilt werden; die Bewertung sollte - als Vorbereitung des Zeugnisses - durch eine Note mit Punktzahl (vgl. Ziff. 5) zum Ausdruck gebracht werden.

In Spalte 5 ("besprochen am") ist zu vermerken, wann die Leistung mit dem Referendar erörtert worden ist.

Die Ausbildungsnachweise können ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie laufend und vollständig geführt werden. Die handschriftliche Ausfüllung in Stichworten genügt.

5) Zeugnis

Nach § 26 JAO äußert sich der Ausbilder in einem Zeugnis über Leistungen und Befähigung des Referendars. Dabei geht er auf die Kenntnisse, die Fähigkeiten und die Persönlichkeit des Referendars ein, soweit dies für die Beurteilung der Leistungen und der Befähigung des Referendars für den entsprechenden Aufgabenbereich erforderlich ist.

Die Gesamtleistung des Referendars ist mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Punkte